

10. SEPTEMBER 1993 - ERLASS DER REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ZUR EINRICHTUNG UND REGELUNG EINES SYSTEMS DER AUSBILDUNG IM BETRIEB ZUR VORBEREITUNG DER INTEGRATION VON PERSONEN MIT EINER BEHINDERUNG IN DEN ARBEITSPROZESS

[BS 21.12.93; abgeändert: EE 09.05.1994 (BS 14.07.94)]

Artikel 1. Die Integration einer Person mit einer Behinderung in den Arbeitsprozess kann mittels einer Ausbildung im Betrieb verwirklicht werden, die die betreffende Person, im Folgenden als "Auszubildender" bezeichnet, auf die Arbeit unter normalen Arbeitsbedingungen vorbereitet.

Die Ausbildung im Betrieb muss den Auszubildenden unmittelbar auf eine Beschäftigung im normalen Betriebsleben vorbereiten und muss unabhängig sein von der durch ihn gefolgten Schulausbildung.

Der individuelle Vertrag bezüglich der Ausbildung im Betrieb wird gemäß den in vorliegendem Erlass vorgesehenen Formen, Bedingungen und Modalitäten abgeschlossen.

Art. 2. §1. Der Vertrag bezüglich der Ausbildung im Betrieb wird geschlossen zwischen dem Auszubildenden oder seinem gesetzlichen Vertreter und dem Arbeitgeber durch Vermittlung der Dienststelle für Personen mit Behinderung sowie für die soziale Fürsorge, nachfolgend "Dienststelle" genannt. Er wird in drei Exemplaren aufgestellt, wobei beide Parteien sowie die Dienststelle jeweils ein Exemplar erhalten.

Der Auszubildende muss mindestens achtzehn Jahre alt sein und darf nicht mehr schulpflichtig sein oder noch zur Schule gehen. Der Arbeitgeber muss dem Privatsektor angehören oder eine Gemeinde sein.

§2. Wenn ein angepasster Teilzeitunterricht in der Deutschsprachigen Gemeinschaft angeboten wird, kann eine Ausbildung im Betrieb bereits ab 16 Jahren durchgeführt werden.

Während des schulpflichtigen Zeitraums muss der Auszubildende diesem Teilzeitunterricht folgen.

§3. Um rechtsgültig zu sein, muss die Ausbildung im Betrieb von der Dienststelle anerkannt sein. Diese Anerkennung wird nur gegeben, wenn die Dienststelle die Ausbildung im Betrieb oder eine ähnliche Form der Vorbereitung auf die Beschäftigung für den Auszubildenden als erforderlich und angemessen erachtet.

Die Dienststelle entzieht die Anerkennung, wenn eine der Parteien ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommt oder wenn im Laufe der Ausbildung deutlich wird, dass der Auszubildende nicht für die Ausbildung geeignet ist.

Art. 3. Jeder Vertrag bezüglich der Ausbildung im Betrieb muss folgende Angaben und Klauseln enthalten

:

1. Identität und Wohnsitz der Vertragsparteien;
2. Anfangsdatum und Dauer der Ausbildung;
3. den Gegenstand des Vertrages, insbesondere die Beschreibung des Ausbildungsprogramms;
4. die in Artikel 4 festgelegten Verpflichtungen der Vertragsparteien;
5. die Bestimmungen der Artikel 5 und 6 des vorliegenden Erlasses bezüglich der Unterbrechung oder der Beendigung des Vertrages.

Jeder Vertrag sieht ebenfalls alle sechs Monate ein Bilanzgespräch zur Bewertung der Ausbildungsmaßnahmen zwischen dem für die Ausbildung Verantwortlichen, dem Auszubildenden und dem Berufs- und Arbeitsberater der Dienststelle vor.

Art. 4. §1. Der Arbeitgeber verpflichtet sich :

1. dafür Sorge zu tragen, dass der Auszubildende eine echte berufliche Qualifikation erwirbt, die ihn auf die Integration in den Arbeitsprozess vorbereitet, dies beinhaltet, dass er ein Ausbildungsprogramm erstellt und dem Auszubildenden die darin aufgelisteten Kenntnisse vermittelt;
2. persönlich die Ausführung des Vertrages zu überwachen oder aus seinem Personal einen Ausbilder zu bestimmen, der während der Ausbildung im Betrieb mit der Begleitung des Auszubildenden beauftragt ist;
3. während der Dauer der Ausbildung wie ein guter Familienvater über die Gesundheit und Sicherheit des Auszubildenden zu wachen;
4. den Arbeitsplatz bei Bedarf anzupassen und dem Auszubildenden keine Arbeiten zu geben, die sich nicht auf die Ausbildung beziehen;
5. allen anderen Verpflichtungen, die ihm aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder Verordnungen auferlegt sind, nachzukommen;
6. die Dienststelle unverzüglich über jede Ungereimtheit bezüglich der Ausführung des Vertrags zu informieren;
7. dem Auszubildenden am Ende der Ausbildung eine Bescheinigung auszustellen, mit Angabe der Dauer von der Art der Ausbildung sowie der Fähigkeiten und Kenntnisse zur Eingliederung in den Arbeitsprozess.

§2. Der Auszubildende verpflichtet sich :

1. sich gewissenhaft dem Erwerb der durch die Ausbildung gebotenen Qualifikation zu widmen;
2. die Arbeitsregelungen des Unternehmens und gegebenenfalls das Berufsgeheimnis zu beachten;
3. nichts zu tun, was die eigene Sicherheit, die Sicherheit der Mitarbeiter oder die von Drittpersonen gefährden könnte;
4. die Werkzeuge, die ihm vom Arbeitgeber anvertraut werden, am Ende der Ausbildung in einwandfreiem Zustand zurückzugeben;
5. die Dienststelle unverzüglich über jede Ungereimtheit bezüglich der Ausführung des Vertrages zu informieren.

Art. 5. §1. Die die Entlohnung ersetzende Vergütung des Auszubildenden setzt sich wie folgt zusammen :

1° die Vergütung durch den Arbeitgeber, die der gemäß Artikel 13 des Ministeriellen Erlasses vom 27. Oktober 1978 über die Festlegung der Anerkennungsbedingungen der Lehrverträge und der kontrollierten

Lehrabkommen in der ständigen Weiterbildung des Mittelstands, festgelegten monatlichen Mindestvergütung für das jeweilige Arbeitsjahr entspricht;

2° der von der Dienststelle gewährte Betrag der je nach Kategorie, dem hiernach festgelegten Prozentsatz des gesetzlich festgelegten [garantierten durchschnittlichen Mindestmonatseinkommens] entspricht:

- Kategorie 1 : Personen über 18 und bis 21 Jahre, ohne Familienlasten: 40%;
- Kategorie 2 : Personen über 21 und bis 25 Jahre, ohne Familienlasten: 60%;
- Kategorie 3 : Personen über 18 und bis 25 Jahre mit Familienlasten und Personen über 25 Jahre ohne Familienlasten : 80%;

- Kategorie 4 : Personen über 25 Jahre, mit Familienlasten : 100%;

3° die in Artikel 24 des Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12. Juni 1985 über die Bewilligung gewisser Vorteile an Personen, die eine Berufsausbildung und -umschulung erhalten, vorgesehene Zusatzprämie pro Ausbildungsstunde.

[so abgeändert durch den EE vom 09.05.1994, Art.1]

§2. Die die Entlohnung ersetzende Vergütung, die dem Auszubildenden von der Dienststelle gezahlt wird, entspricht dem in §1, 2 festgelegten Grundbetrag, von dem folgende Beträge abgezogen werden :

- die in §1, 1°, erwähnte Vergütung;
- die in §3 erwähnten Unterstützungen;
- der Betrag der Bar- oder Naturalleistungen der Entschädigungen, die der Auszubildende aufgrund des Vertrages bezieht, im Rahmen dessen er seine berufliche Ausbildung, Rehabilitation oder Umschulung absolviert.

§3. Die in §2, 2° erwähnten Unterstützungen bestehen aus :

1° Alters-, Ruhestands-, Dienstalters-, und Invalidenpensionen sowie allen Vorteilen, die diese Pensionen ersetzen oder ergänzen, die durch oder aufgrund eines belgischen oder ausländischen Gesetzes oder von einer öffentlichen Behörde oder einer gemeinnützigen Einrichtung gewährt werden;

2° Entschädigungen, Beihilfen und Leibrenten, die Opfern von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten gewährt werden in Anwendung der Gesetzgebung über Schadensersatzleistungen bei Berufskrankheiten und über die Vorbeugung von Berufskrankheiten;

3° Entschädigungen, die Unfallopfern in Anwendung der Artikel 1382 und folgende des Zivilgesetzbuches oder jeder anderen ausländischen Gesetzgebung gewährt werden;

4° Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit, die in Anwendung der Gesetzgebung über die Kranken- und Invalidenpflichtversicherungen gewährt werden;

5° Arbeitslosengeld, das in Anwendung der Vorschriften bezüglich der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit gewährt wird;

6° Beihilfen zur Ersetzung des Einkommens, die in Anwendung des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen gewährt werden oder gewöhnliche oder besondere Beihilfen, die in Anwendung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 über die Gewährung von Behindertenbeihilfen gewährt werden.

Wenn eine der im vorangehenden Absatz erwähnten Unterstützungen in Form eines Kapitals oder eines Ablösungswertes ausgezahlt wird, ist Artikel 30 des Königlichen Erlasses vom 6. Juli 1987 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen anwendbar.

Art. 6. Die Ausführung des Vertrages bezüglich der Ausbildung im Betrieb wird unterbrochen, wenn es einer der Vertragsparteien zeitlich unmöglich ist, den Vertrag auszuführen; dies ist insbesondere der Fall bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit.

Die betreffende Partei muss die Dienststelle unverzüglich über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung, sowie die voraussichtliche Wiederaufnahme des Vertrages informieren und alle nötigen diesbezüglichen Beweistücke beifügen. Wenn die Unterbrechung die Folge einer Arbeitsunfähigkeit des Auszubildenden ist, muss eine Abschrift des medizinischen Gutachtens mitgeliefert werden.

Die Dauer des Vertrages wird um einen Zeitraum verlängert, der der Dauer der gemäß der im zweiten Absatz mitgeteilten Unterbrechung entspricht.

Art. 7. Unbeschadet der allgemeinen Formen, in denen Verbindlichkeiten erlöschen, wird der Vertrag bezüglich der Ausbildung im Betrieb frühzeitig beendet durch :

1° eine der Vertragsparteien :

a) während der vereinbarten Probezeit, die drei Monate nicht übersteigen darf;

b) wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt;

c) wenn die Ausführung des Vertrages während mehr als drei Monaten unterbrochen ist;

2° den Arbeitgeber, wenn im Verlauf der Ausbildung deutlich wird, daß der Auszubildende sich nicht dazu eignet, der beruflichen Ausbildung weiterhin zu folgen oder sie mit einem günstigen Ergebnis beenden zu können; in diesem Fall muss eine Kündigungsfrist von acht Tagen eingehalten werden, beginnend am Montag der Woche, in der die Kündigung mitgeteilt wurde;

3° den Tod einer der Vertragsparteien;

4° die Einstellung der Betriebsaktivität durch den Arbeitgeber;

5° den Entzug der Anerkennung der Ausbildung im Betrieb, den die Dienststelle beiden Vertragsparteien per Einschreiben mitteilt.

Der Arbeitgeber muss die Dienststelle unverzüglich über jegliche Beendigung des Vertrages informieren.

Jede ungerechtfertigte vorzeitige Beendigung des Vertrages durch den Auszubildenden kann zu einer Unterbrechung seiner Einschreibung bei der Dienststelle und der Beihilfe zu den Kosten der Begleitung zur sozialen und beruflichen Integration führen.

Art. 8. Die Regelungen bezüglich der Verjährung von Forderungen, die aus dem Berufsausbildungsvertrag

entstehen, finden auch bei den Ausbildungen im Betrieb Anwendung.

Art. 9. Die Gesetzgebung bezüglich der Schadenersatzleistungen, infolge von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, der Feiertage, der Arbeitsordnung, der Arbeitsplatzsicherheit und der Lohn- und Gehaltszahlungen ist anwendbar auf die Auszubildenden und ihre Arbeitgeber, die einen Vertrag bezüglich einer Ausbildung im Betrieb abgeschlossen haben.

Art. 10. Sollte der Auszubildende wegen des Vertrages bezüglich einer Ausbildung im Betrieb Beiträge zur sozialen Sicherheit leisten müssen, werden diese durch den Arbeitgeber von den geschuldeten Beträgen abgezogen und an das Landesamt für Soziale Sicherheit überwiesen.

Die Dienststelle erstattet dem Arbeitgeber die von ihm aufgrund des Vertrages bezüglich einer Ausbildung im Betrieb an das Landesamt für Soziale Sicherheit effektiv überwiesenen Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit. Die Auszahlung geschieht vierteljährlich nach Vorlage der erforderlichen Beweisstücke.

Art. 11. Die Dienststelle übernimmt für die Auszubildenden und die Arbeitgeber, die einen Vertrag bezüglich einer Ausbildung im Betrieb abgeschlossen haben, die Fahrtkosten, die Kosten für den Kauf von didaktischem Material, sowie die Kosten für die Anpassung des Arbeitsplatzes, und zwar unter denselben Bedingungen und nach denselben Modalitäten, die für die Personen gelten, die einen Berufsausbildungsvertrag gemäß Artikel 56, §2, des Königlichen Erlasses vom 5. Juli 1963 über die soziale Wiedereingliederung der Behinderten, abgeschlossen haben.

Art. 12. Was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, sind aufgehoben:

1. Artikel 56, §2, 3° und die Artikel 62 bis 66 des Königlichen Erlasses vom 5. Juli 1963 über die soziale Wiedereingliederung der Behinderten;

2. der Erlass der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. Oktober 1990 zur Festlegung der Gewährungsbedingungen, der Höhe und der Zahlungsmodalitäten der Beihilfen und der Lohnergänzungen, die zugunsten Behinderter vorgesehen sind, die eine berufliche Ausbildung, Rehabilitation oder Umschulung erhalten.

Art. 13. Die vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 62 bis 66 des oben erwähnten Königlichen Erlasses vom 5. Juli 1963 abgeschlossen und durch die Dienststelle anerkannten Sonderlehrverträge bleiben mit allen daran verbundenen Vorteilen bis zu ihrem jeweiligen Enddatum in Kraft.

Art. 14. Vorliegender Erlass tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Art. 15. Der Minister für Medien, Erwachsenenbildung, Behindertenpolitik, Sozialhilfe und Berufsumschulung wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.